

Anlage 1

Preisblatt für das Netzgebiet Innenstadt

für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW (Haushalts- und kleinere Gewerbekunden)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmlieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Preis für die Leistungsbereitstellung (Grundpreis), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).
- 1.2 Der Preis für die Leistungsbereitstellung ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der vereinbarten maximalen Wärmeleistung. Das Entgelt für die Leistungsbereitstellung besteht aus einem Sockelbetrag – dem sogenannten Grundpreis (GP), der eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW abdeckt. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der Messeinrichtung. Er beträgt XX €/Monat netto und XX €/Monat brutto.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (CO₂-Preis) ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.6 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 1.2 sowie der Messpreis gemäß Ziffer 1.4 sind unabhängig vom Wärmebezug oder einer Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (**derzeit 19 %**) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

2.1 Der Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**

Der Preis für die Leistungsbereitstellung (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Grundpreis (Sockelbetrag - vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW):

$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,5 * \text{Lohnindex}/\text{Lohnindex}_0) + (0,5 * \text{Investitionsgüterindex}/\text{Investitionsgüterindex}_0)]$
--

In dieser Formel bedeutet:

GP_{Aktuell}	Neuer Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW) in € pro Jahr, netto
GP₀	Basis Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW) 201,36 € pro Jahr, netto

Lohnindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes; Datenbank GENESIS-Online; Code 62361-0016; Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige; zu finden unter: WZ08-D Energieversorgung.
L	Aktueller durchschnittlicher Lohnindex beträgt 110,3000 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist der Durchschnittswert aus den Quartalsdurchschnittswerten des 3. und 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
L₀	Der Basiswert des Lohnindex beträgt 95,7000 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Quartalswerte 1. bis 4. Quartal 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2022=100).
Investitions-güterindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes; EVAS-Nummer 61241; Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); Tabellenblatt 61241-02; Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; zu finden unter: Ziffer 3 Investitionsgüter.
I	Aktueller durchschnittlicher Investitionsgüterindex beträgt 114,6167 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
I₀	Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 97,0917 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2021=100).

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025:

Grundpreis (GP)	
$GP_{\text{Aktuell}} =$	$GP_0 * [(0,5 * L/L_0) + (0,5 * I/I_0)]$
$GP_{\text{Aktuell}} =$	201,36 € pro Jahr * $[(0,5 * 110,3000/95,7000) + (0,5 * 114,6167/97,0917)]$
$GP_{\text{Aktuell}} =$	234,89 € pro Jahr netto bzw. 279,52 € pro Jahr brutto (19 % USt.)

2.2 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,55 * \text{Erdgasindex}/\text{Erdgasindex}_0) + (0,15 * \text{Biogasindex}/\text{Biogasindex}_0) + (0,3 * \text{Wärmeindex}/\text{Wärmeindex}_0)]$
--

In dieser Formel bedeuten:

AP_{Aktuell}	Neuer Arbeitspreis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
AP₀	Basis Arbeitspreis 62,09 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto

Erdgasindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes; EVAS-Nummer 61241; Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); Tabellenblatt 61241-02; Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; zu finden unter: Ziffer 642 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.
EG	Aktueller durchschnittlicher Erdgasindex beträgt 207,1833 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
EG ₀	Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 86,0000 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2021=100).
Biogasindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes; Datenbank GENESIS-Online; Code 61211-0003; Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte: Deutschland, Monate, Landwirtschaftliche Produkte; zu finden unter: LWPR Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte.
BG	Aktueller durchschnittlicher Biogasindex beträgt 140,0917 (Stand 02.01.2025) - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
BG ₀	Der Basiswert des Biogasindex beträgt 104,4500 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2020=100).
Wärmeindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes; Datenbank GENESIS-Online; Code 61111-0004; Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie); zu finden unter: CC13-0455 - Fernwärme u.A.
W	Aktueller durchschnittlicher Wärmeindex beträgt 154,4250 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
W ₀	Der Basiswert des Wärmeindex beträgt 102,1167 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2020=100).

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025:

Arbeitspreis (AP)	
$AP_{\text{Aktuell}} =$	$AP_0 * [(0,55 * EG/EG_0) + (0,15 * BG/BG_0) + (0,3 * W/W_0)]$
$AP_{\text{Aktuell}} =$	$62,09 \text{ € pro MWh} * [(0,55 * 207,1833/86,0000) + (0,15 * 140,0917/104,4500) + (0,3 * 154,4250/102,1167)]$
$AP_{\text{Aktuell}} =$	122,93 € pro MWh netto bzw. 146,29 € pro MWh brutto (19 % USt.)

2.3 Der Emissionspreis für die gelieferte Wärmemenge: **CO₂-Preis**

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

CO₂-Preis_{Jahr} = 0,8 * CO₂-Preis₀ * nEP/nEP₀

In dieser Formel bedeuten:

CO₂-Preis_{Jahr}	Neuer CO ₂ -Preis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
CO₂-Preis₀	Basis CO ₂ -Preis 5,61 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto Der CO ₂ -Preis ₀ ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Vergleichswert für CO ₂ -Emissionen aus der Erzeugung von Wärme gemäß EU Wärme-Benchmark im Beschluss 2011/278/EU: 224,28 g CO ₂ /kWh _{th} .
nEP	Für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t CO ₂) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG). Stand 01/2025: 55 €/t CO ₂ für den Zeitraum 2025, für den Zeitraum 2026 ist die Auktionierung der Zertifikate in einem Preiskorridor zwischen 55 €/t CO ₂ bis 65 €/t CO ₂ vorgesehen.
nEP₀	Basiswert für den nationalen Emissionspreis 25 €/t CO₂ gemäß § 10 Abs. 2 BEHG.

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025:

CO₂-Preis	
$CO_2\text{-Preis}_{2025} =$	$0,8 * CO_2\text{-Preis}_0 * \frac{nEP}{nEP_0}$
$CO_2\text{-Preis}_{2025} =$	$0,8 * 5,61 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * \frac{55 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}{25 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}$
$CO_2\text{-Preis}_{2025} =$	9,87 € pro MWh netto bzw. 11,75 € pro MWh brutto (19 % USt.)

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.7 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.